

# Wo viel Li(e)cht ist ...

Der Stiftungsstandort Liechtenstein gewinnt zunehmend an Zuspruch. Wer im Fürstentum aktiv werden möchte, sollte jedoch einiges berücksichtigen, so Stefan Fritz und Christoph Mecking – auch um nicht aus dem eigenen Stiftungsrat zu fliegen. Stichwort: Interessenkollision



Eine ausführlichere Version des Beitrags können Sie hier lesen.



*Verschlossene Tür: Stiftungsbegünstigte können gegen ihren Willen ihren Sitz im Stiftungsratsvorsitz verlieren*

Unmittelbar nach der Totalrevision des Liechtensteiner Stiftungsrechts, dem U-Turn von der Schwarzgeld- zur Weißgeldstrategie, wurde es zunächst ruhig um das dortige Stiftungsmodell. Heute, rund 15 Jahre später, hört man auch in den Nachbarländern wieder mehr von ihm. Im Herbst 2023 veröffentlichte Liechtenstein Finance, ein Zusammenschluss der liechtensteinischen Finanz- und Beratungsindustrie, die Ergebnisse einer Befragung von Stiftungsverantwortlichen in der DACH-Region zu „Entscheidungsfaktoren bei der Stiftungs-

gründung“. Zentrales Thema ist die Standortwahl im deutschsprachigen Raum.

In Deutschland umwirbt der Zusammenschluss vor allem politisch und wirtschaftlich verunsicherte Unternehmer teils intensiv. Zuletzt fiel ein Liechtensteiner Anbieter unangenehm auf, der der hiesigen Anwaltschaft en gros die Qualifikation in Fragen der internationalen Besteuerung absprach und gleichzeitig die Steuerlast der deutschen Familienstiftung deutlich überzeichnete. Doch wo mit irreführenden Argumenten unverhohlen an die vermeintliche Gier der Mandantschaft appelliert

wird, ist der Haken meist nicht weit. Vor diesem Hintergrund folgt hier ein kritischer Blick hinter die Kulissen des Liechtensteiner Stiftungsstandort-Marketings.

## Stabilität und Privatautonomie

Stabilität und Privatautonomie werden im Kontext der veröffentlichten Umfrageergebnisse als Erfolgsfaktoren des Stiftungsstandorts Liechtenstein genannt. Doch die Privatautonomie stößt im Fürstentum dort an Grenzen, wo dessen eigene wirtschaftliche Interessen berührt sind. Wer in Liechtenstein eine Stiftung

errichtet, muss nach dem geltenden Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zwingend einen dort ansässigen Rechtsanwalt oder einen dort lizenzierten Treuhänder in das Geschäftsführungsorgan, den Stiftungsrat, aufnehmen. Aus Sicht des deutschen Stiftungsrechts wäre es schwer vorstellbar, den Stiftungswilligen Vorgaben zur Besetzung der Gremien ihrer Stiftung zu machen und den infrage kommenden Personenkreis derart einzugrenzen. Die Auswahl der Organmitglieder gehört hierzulande seit jeher zu den grundrechtlich geschützten Stifterfreiheiten. Die Stiftenden können die Organe ihrer Stiftungen grundsätzlich besetzen, mit wem sie wollen – einschließlich sich selbst.

### Die Führung der Stiftung

In Liechtenstein wie in Deutschland ist es in erster Linie Sache der Stiftenden, Strukturen und Prozesse so aufzubauen, dass die Zweckerfüllung stets über den Partikularinteressen der handelnden Personen steht. In Liechtenstein wird die Führung, die Governance aber von vornherein mit einer Unwucht im Machtgefüge zugunsten der Berufstreuhanderschaft versehen. Das fängt schon bei der Gründung an. Wer sich als Deutscher auf eine Liechtensteiner Lösung einlässt, schränkt den Kreis der Beratenden von vornherein auf einen relativ kleinen Zirkel von Kanzleien ein, die auf solche Gestaltungen spezialisiert sind.

Diese zu gewährleisten, sind aber zumindest die Treuhänder selbst nicht unbedingt die besten Ratgeber. Insbesondere die Stiftenden, die ihr Vermögen vor Ansprüchen von Gläubigern, (Ex-)Ehepartnern oder Kindern schützen möchten, und denen sich das Fürstentum unter dem Stichwort „Asset Protection“ ganz besonders anbietet, neigen dazu, sich auf die Risiken von außen zu fokussieren. Dabei übersehen sie leicht, dass mit den Zwangstreuhandern ein mindestens ebenso großes Governance-Risiko im Inneren der Stiftung besteht.

### Die Rechtssicherheit der Stiftung

„Die Rechtssicherheit steht über allem“, konstatiert Patriz Ergenzinger, Partner im Bereich Private Client Services und Familienunternehmen bei Ernst & Young im Kontext der eingangs erwähnten Umfrage. Genau hier aber scheint eine Schwachstelle des Stiftungsstandorts Liechtenstein zu liegen. Zu dieser Einschätzung gibt zumindest die höchst-

richterliche Rechtsprechung im Fürstentum Anlass. Der Begünstigte der von einem Deutschen in Liechtenstein errichteten Stiftung hatte sich gerichtlich dagegen gewehrt, als Stiftungsratsvorsitzender abgesetzt zu werden – und war damit 2022 letztinstanzlich vor dem Vaduzer Staatsgerichtshof gescheitert.

Die Begründung: In seiner Rolle als Stiftungsratsmitglied bestehe der Anschein einer Interessenkollision. Anlass dafür war eine – am Ende erfolgreiche – Klage der Stiftung auf Rechnungslegung gegen einen Bevollmächtigten. Der abgesetzte Stiftungsrat hatte in der betreffenden Abstimmung im zweiköpfigen Stiftungsrat für die Klage gestimmt. Nach Auffassung der Gerichte im Fürstentum hätte er sich aber enthalten müssen. Schließlich hätte er als Begünstigter der Stiftung mittelbar von einer eventuell auf den zugestandenen Rechnungslegungsanspruch gestützten Leistungsklage profitieren können.

Eine tatsächliche Pflichtverletzung, wie sie in Deutschland für eine Abberufung erforderlich wäre, lag hingegen nach einhelliger Auffassung nicht vor. „Im Ländle regiert Richter Kafka“, heißt es dazu in der „NZZ am Sonntag“. Keine Stifterin und kein Begünstigter, der auch eine Gremienfunktion innehat, kann sich noch sicher sein, ob er in dieser Funktion nicht den Anschein einer Interessenkollision erweckt. Denn eine solche ist bereits in der Konstellation angelegt. Dies alles stärkt wiederum die

Position der Berufstreuhanders. Sollte ein begünstigter Stiftungsrat eine unliebsame Entscheidung treffen wollen, etwa den Wechsel des Standorts oder des Treuhänders aus Kostengründen, lässt er sich ganz elegant vor die Tür setzen.

### Steuern, aber auch Kosten kosten

Und schließlich wird von Liechtensteiner Seite auf die Steuerbelastung der deutschen Familienstiftung hingewiesen. Dadurch, dass obligatorisch mindestens ein Treuhänder beschäftigt werden muss, gibt es aber auch im Alpenstaat de facto eine Zwangsabgabe für Stiftungen. Denn erfahrungsgemäß arbeiten die meisten Dienstleister dort nicht ehrenamtlich. Ihre Honorare sind – anders als Steuern – zwar verhandelbar, können aber in der Gesamtbetrachtung mit Stundensätzen zwischen 300 und 1.000 Schweizer Franken durchaus ins Gewicht fallen. In einem öffentlich gewordenen Fall war von einem Salär von angeblich 50.000 Euro pro Monat und Treuhänder die Rede.

### Das Fazit

Die Ergebnisse der Standortumfrage von Liechtenstein Finance sprechen nicht dafür, dass ein Stiftungsstandort im deutschsprachigen Raum grundsätzlich überlegen ist. Vielmehr sind sie Anlass dazu, jedes einzelne Stiftungsvorhaben differenziert unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit, Governance und Rechtssicherheit zu betrachten. ■



Der Autor **Stefan Fritz** ist Geschäftsführer mehrerer kirchlicher Stiftungen und Autor der Controlling- und Compliance-Software Stiftungscockpit. Vor dieser Zeit war er knapp elf Jahre bei der Hypovereinsbank, zuletzt als Leiter des Stiftungsmanagements.



Der Autor **Christoph Mecking** ist Herausgeber von „Stiftung & Sponsoring“ sowie geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und von dem Nachlassberater Legatur.